

**Beitragssatzung für die Verbesserung  
der Entwässerungseinrichtung  
des Marktes Stamsried (VBS)  
vom 02.02.2006**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Stamsried folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Marktgemeindeteile

**Asbach, Bibershof, Dörfling** (ausgenommen Fl.-Nr. 195, Gemarkung Asbach), **Friedersried** (ausgenommen Fl.-Nrn. 51, 102 und 327, Gemarkung Friedersried), **Freundelsdorf** (ausgenommen Fl.-Nr. 372, Fl.-Nr. 355, Fl.-Nr. 327, Gemarkung Hitzelsberg), **Hindelmühle** (Gemarkung Asbach), **Hitzelsberg** (ausgenommen Fl.-Nr. 39, Gemarkung Hitzelsberg), **Kollenzendorf** (Gemarkung Kollenzendorf), **Raubersried** (ausgenommen Fl.Nr. 286, Gemarkung Friedersried), **Stamsried** (ausgenommen Fl.-Nrn. 216, 248, 249, 250, 346/2, 346/10, 578, 578/1, Gemarkung Stamsried), **Thanried** (Gemarkung Friedersried) **und Weihermühle** (Gemarkung Stamsried)

durch folgende Maßnahmen:

**Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜB 4:**

Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung, Nutzvolumen 125 m<sup>3</sup> mit Zu- und Ableitung

**Neubau der Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 3.500 EW, bestehend aus:**

- |  |  |
|--|--|
| - Zuleitungspumpwerk mit Gefälledruckleitung GGG DN 200 PN 10  | (Fließgeschwindigkeit: 1 m/s im Pumpbetrieb; Förderstrom: 35 l/s; Förderhöhe: 15,5 m WS; 2 neue Tauchmotorpumpen mit Freistromrad à ca. 12 kW; zur regelmäßigen Leitungsentleerung: Installierung eines Kompressors mit einer Luftliefermenge von 4,4 m <sup>3</sup> /min bei einem Förderdruck von ca. 1,4 bar neben dem Pumpwerk in einer Fertiggarage, Kompressorleistung: 19 kW) |
| - Rechenanlage (Siebrechen, Rechengutwäsche, Rechengutentwässerung) / Belüftete Sandfanganlage mit Fettfangtasche im Rechengebäude | Kompaktanlage, bestehend aus Siebrechen mit einem Stababstand von 3 mm und einem Sandfang im Edelstahlbehälter   |
| - Belebungsbecken  | Rundbecken mit einem Nutzvolumen von 250 m <sup>3</sup> , Durchmesser 10 m, Wassertiefe 3,2 m; zur Belüftung und Umwälzung: Kreiselbelüfter mit Motorleistung 11 kW bei einem Nettoertrag von 1,6 kg O <sub>2</sub> /kWh   |
| - Nachklärbecken   | Trichterbecken: Durchmesser 10 m, Gesamt-Wassertiefe: 10,65 m, Dükerleitung DN 250   |
| - Eindicker und Schlammstabilisierungsbecken   | Nutzvolumen 150 m <sup>3</sup> , Durchmesser: 8 m, mittlerer Füllstand: 2,0 m, Kreiselbelüfter mit einer Motorleistung von 11 kW zur Belüftung und Umwälzung   |
| - Schlamm-silo   | Speichervolumen 400 m <sup>3</sup> , Durchmesser: 10 m, mittlere Nutzhöhe: 4,7 m   |
| - Betriebsgebäude  | Räume für Rechen-Sandfang-Kombinationsanlage und der maschinellen Eindickung, Schaltwarte mit Aufenthaltsraum, Elektroraum zur Unterbringung der Schaltanlage, sanitäre Einrichtungen, Labor, Werkstatt  |
| - Schlamm- und Abwasserpumpwerke   |  |

Abkürzungen:			
DN	= Nenndurchmesser	m <sup>3</sup>	= Kubikmeter
EW	= Einwohnerwerte	m <sup>3</sup> /min	= Kubikmeter pro Minute
GGG	= Duktiler Guss	Mm	= Millimeter
kg O <sub>2</sub> /kWh	= Kilogramm Sauerstoff / Kilowattstunde	m/s	= Meter pro Sekunde
kW	= Kilowatt	PN	= Druckstufe (10 bar)
l/s	= Liter pro Sekunde	WS	= Wassersäule
m	= Meter		

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche                    **0,49 Euro**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche                         **4,30 Euro.**

(2) Kann oder darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, so entsteht der Beitrag nur für die Geschossfläche.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

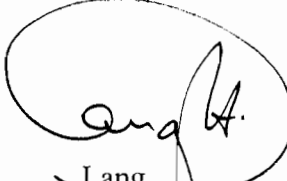
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stamsried, den 02.02.2006

**Markt Stamsried**

  
Lang  
1. Bürgermeister

